

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 14 Abs. 1 SchO

- 2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per
3 Einschreiben.
4 Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198
5 der Zivilprozessordnung erfolgen.
6
- 7 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch
8 zuzustellen.
9
- 10 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
11 Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die
12 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht
13 werden
14 kann.

11 Alte Fassung

12 (1) Zustellungen

- 13 1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per
14 Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend
15 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- 16 2. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
17 Annahme verweigert.
- 18 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen
19 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die postalische Zustellung
20 dennoch als bewirkt.